

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

28.02.2020

Herrn
Klaus Ernst
Vorsitzender des Ausschusses
für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages

E-Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon +49 30 37711-600
E-Mail tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon +49 30 590097-311
E-Mail torsten.mertins@landkreistag.de

Deliana Bungard (DStGB)
Telefon +49 228 9596217
E-Mail deliana.bungard@dstgb.de

Aktenzeichen
75.06.70 D (DST)

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (BT-Drs. 19/16716)

Sehr geehrter Herr Ernst,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nimmt zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes als dem zentralen Bestandteil des Gesetzentwurfs zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (BT-Drs. 19/16716) wie folgt Stellung.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die Zielsetzung des Bundes, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen und dazu das Energiesparrecht orientiert am Stand der Technik und an der Wirtschaftlichkeit weiterzuentwickeln. Die Zusammenführung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu einem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Damit wird eine von uns schon seit längerem erhobene Forderung erfüllt und es werden Inkonsistenzen zwischen den bestehenden Regelungen beseitigt.

Der vorliegende Entwurf des GEG kann allerdings nur als erster Schritt für eine Wärmewende im Gebäudebereich betrachtet werden. Zum einen sollte die Festlegung des Niedrigstenergiestandards nicht nur den Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie genügen, sondern muss zugleich die wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen einer nachhaltigen Klimaschutzpolitik mitberücksichtigen. Sowohl der Neubau als auch energetisch sanierter bestehender Wohnraum müssen bezahlbar bleiben. Der Mangel an angemessenem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung in zahlreichen Städten, Landkreisen und Gemeinden darf durch erweiterte Anforderungen des GEG nicht verschärft werden. Zum anderen sollten neben der energetischen Verbesserung der Gebäude die Potenziale der Energieversorgung und -nutzung

sowie der intelligenten Vernetzung von Geräte- und Netzinfrastruktur einbezogen werden. Diese Ziele erfüllt der vorliegende Entwurf nicht.

Weiterentwicklung der energetischen Standards und der Fördersystematik

Aufgrund der ab 2021 einsetzenden CO₂-Bepreisung in Deutschland und den möglichen Auswirkungen des EU-Green Deal dürfte es erforderlich sein, künftig die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Effizienzmaßnahmen am und im Gebäude weiterzuentwickeln, um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Gebäudesektor zu erfüllen.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen vor diesem Hintergrund in dem vorliegenden GEG-Entwurf nur einen Einstieg in eine nachhaltige und konsequente Neuausrichtung der Gebäudeenergieeffizienz-Gesetzgebung. Dieses Gesetz bedarf in der Zukunft einer grundsätzlichen Weiterentwicklung, die frühzeitig und gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern angegangen werden sollte. Zu den Eckpunkten einer Weiterentwicklung sollten gehören u. a. Fragen nach angemessenen klimapolitischen Standards für den Gebäude-neubau, eine bessere Fördersystematik für Neubau und Bestand unter Berücksichtigung sozialer Aspekte sowie die künftige Ausgestaltung der Anforderungsgröße weg vom Primär-energiebedarf hin zu für die Nutzer einfacher nachvollziehbarer Parameter, wie z. B. eine CO₂-Bemessung.

Energieberatung und Förderung

Das größte Potenzial für Energieeffizienz im Gebäudesektor liegt klar im Bestand. Zur Aktivierung dieses Potenzials im Gebäudebestand braucht es einen Katalog an Maßnahmen. Angefangen von gezielter Förderung über die Stärkung der Energieberatung bis hin zu technologieoffenen und flexiblen Regelungen im GEG. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Hinweise auf die Inanspruchnahme und Verwendung von Fördermitteln im GEG. Allerdings halten wir eine Neuausrichtung der Förderprogramme für energetische Sanierung und Neubau für dringend notwendig. Die Förderung sollte niederschwelliger und bei den Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer ansetzen, modulare Lösungen fördern und Quartiersanierungen stärker berücksichtigen.

Die Förderung des Bundes umfasst einen umfangreichen Katalog an Programmen, die durch das Klimaschutzgesetz und die Maßnahmenprogramme noch zusätzlich verstärkt worden sind. Viele dieser Programme für den Gebäudebestand zielen auf umfassende Sanierungen unter Erfüllung hoher energetischer Standards. Es gilt aus unserer Sicht neue Förderkonzepte zu stärken, die abrücken von dem Ideal einer energetischen optimalen Gesamtsanierung eines Gebäudes. Modulare Sanierungsmaßnahmen – ggf. entlang eines individuellen Sanierungsfahrplans – sollten stärker als bisher auch über Zuschussförderung unterstützt werden.

Sanierung im Quartier

Dies gilt auch für die Umsetzung von Quartierskonzepten. Künftig sollten die Förderkonditionen für höhere Effizienzstandards deutlich verbessert, die Amortisationszeiten von Maßnahmen bei der Förderung besser berücksichtigt und eine vereinfachte Kombination von Fördermitteln ermöglicht werden. Diese Verbesserungen würden eine tatsächliche Breitenwirkung erzeugen und besonders im privaten Gebäudebestand wirken, wie vielfältige Beispiele der Kommunen bei ergänzenden eigenen Förderprogrammen zeigen. Um eine große Breitenwirkung von energetischen Sanierungsmaßnahmen im privaten Gebäudebestand und beim Neubau zu erzeugen, appellieren wir daher an den Bundestag, die aufsuchende und individuelle Energieberatung und fachliche Begleitung von energetischen Sanierungen und

Neubaumaßnahmen deutlich auszuweiten und besser zu fördern. Dabei sollten die Kommunen als moderierende und organisierende Instanz gestärkt und für die Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben auch finanziell gefördert werden.

II. Änderungs- und Ergänzungserfordernisse im Einzelnen

§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Der Niedrigstenergiegebäudestandard gilt dem Entwurfsstand des GEG nach nur für Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand (§ 4). Es wäre klarzustellen, ob diese Vorgaben auch für Neubauvorhaben gelten, die im Rahmen einer öffentlichen-privaten-Partnerschaft entstehen. Insbesondere dann, wenn bei der Errichtung des Gebäudes der Zweck der späteren Nutzung bereits feststeht und die öffentliche Hand intensiv in die Ausgestaltung des Bauvorhabens einbezogen ist, spräche viel dafür, auch hier die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand umzusetzen.

Der Begriff „von einer Behörde genutzt“ (§ 4 Abs. 1) sollte präzisiert werden. Schulen, Kindertagesstätten, Jugendhäuser, Museen, Theater, Bibliotheken, Bäder, Feuerwachen und Betriebshöfe dürften dazu gehören, sofern sie sich im Eigentum der Kommunen befinden und von diesen genutzt werden.

§ 9 Überprüfung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude

Bei der Weiterentwicklung des Gebäudeenergierechts werden im Kern auch kommunale Belange befasst. Insofern fordern wir eine zügige Überarbeitung des GEG in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Überdies halten wir den Zeitpunkt im Jahr 2023 für zu spät. Die Überprüfung und Neubewertung müsste prinzipiell direkt nach Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens beginnen.

§ 20 und 21 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Wohngebäudes/Nichtwohngebäudes

Das bisher praktizierte Rechenverfahren nach DIN V 18599 ist sehr kompliziert. Um die Anwendung zu erleichtern, müsste die Struktur mit Darstellung der Anforderungen komplett überarbeitet werden, sowie vor allem vom Berechnungsverfahren (was auch für Wohngebäude ab 2024 verpflichtend eingeführt werden soll) nach DIN V 18599 wieder abgerückt werden. Es gibt deutlich nachvollziehbarere und leichter zu praktizierende Berechnungsverfahren, die ebenso genau sind, wie das sehr umfassende Normenwerk der DIN V 18599, z. B. die alte Berechnungsmethode nach DIN 4108 in Kombination mit DIN 4701 oder das Passivhausprojektierungspaket (PHPP-Excel-Tool des Passivhausinstitutes Darmstadt) oder das LEG (Berechnungsmodell des Institutes für Wohnen und Umwelt, IWU). Das im GEG angebotene vereinfachte Modellgebäudeverfahren wird in diesem Zusammenhang als nicht zielführend eingeschätzt.

Die Erfahrungswerte der Kommunen zeigen, dass Bedarfe nach DIN V 18599 berechnet und tatsächliche Verbräuche im Betrieb um den Faktor 2 bis 3 auseinanderliegen. Als Planungs- und Auslegungsinstrument sind die Berechnungen nach DIN V 18599 also nicht ohne weiteres geeignet. Mit der Neuaufstellung des Energieeinsparrechts mit dem GEG wäre die Chance, einfachere und transparente Verfahren auf den Weg zu bringen.

§ 22 Primärenergiefaktoren

Die Fernwärme spielt auch in Zukunft eine große Rolle bei der Versorgung des Gebäudesektors, wie u.a. auch im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung dargelegt wird. In der Fernwärme liegen große Potenziale zur Einbindung erneuerbarer Energien bzw. Abwärme, wovon vor allem auch Bestandsgebäude profitieren können. Das GEG sieht vor, dass die zuständigen Ministerien die Berechnungsmethode zur Bewertung der Anlagen neu überprüfen wollen. Dabei steht der Übergang von der Stromgutschriftmethode zum Carnotverfahren im Zentrum der Diskussion. Grundsätzlich ist der Schritt zur Umstellung auf die Carnotmethode zu begrüßen, da diese die unterschiedliche Wertigkeit von Strom und Wärme physikalisch sinnvoll berücksichtigt. Darüber hinaus finden wir es richtig, dass der Prozess mit ausreichenden Übergangsfristen gestaltet wird. Fernwärmeversorger müssen aufgrund langfristiger Planungs- und Projektumsetzungshorizonte frühzeitig vor Inkrafttreten neuer Berechnungsmethoden wissen, wie ihre Anlagen zukünftig bewertet werden und wie sie ihren Erzeugerpark gestalten müssen, um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben.

Mit dem Regelungsvorschlag wird außerdem eine generelle Untergrenze für den Primärenergiefaktor (PEF) von Wärmenetzen in Höhe von 0,3 eingeführt. Die Begrenzung auf einen minimal möglichen Primärenergiefaktor von 0,3, um Anreize bei der Gebäudeeffizienz zu setzen, ist nachvollziehbar. Jedoch werden dadurch auch Wärmenetze benachteiligt, in denen nennenswert erneuerbare Energie bzw. Abwärmenutzung zum Einsatz kommt. Die Untergrenze kann um den Wert von 0,001 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme erzeugten Anteils der in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert werden. Demnach kann der PEF maximal auf 0,2 abgesenkt werden.

Beispielhaft sei dargestellt, dass ein Wärmenetz, das zu 100 % aus Solarthermieranlagen gespeist wird, nach der Anwendungsregel nach § 22 (4) einen PEF von 0,2 erhalten kann. Damit ist die erneuerbare Fernwärme deutlich schlechter gestellt, als eine direkt am Gebäude installierte Solarthermieranlage, deren Wärmeerzeugung mit 0 als PEF bewertet wird. Eine Gleichstellung würde erreicht werden, wenn der Multiplikationsfaktor 0,003 statt 0,001 beträgt und somit bei 100 % EE-Anteil auch ein PEF von 0 erreicht werden kann.

Für die mittelfristig verstärkte Einbindung erneuerbarer Energien in den Heizungsbereich wäre dringend zu empfehlen, den Bonus für die Fernwärme über den reduzierten PEF auf die neuen Heizungsanlagen zu beschränken, die mit Anschlusstemperaturen von unter 75 °C ganzjährig betrieben werden können.

§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Grundsätzlich ist es positiv, dass selbsterzeugter EE-Strom (PV) zur Erfüllung der energetischen Gebäudeanforderungen angerechnet werden darf, indem er bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs in Abzug gebracht wird. Diese Anerkennung berücksichtigt aktuelle technische Entwicklungen (z. B. Wärmepumpen), die ein Bestandteil der Wärmeversorgung sein können. Gleichwohl muss aus unserer Sicht klar sein, dass der Pfad der Elektrifizierung der Wärmeversorgung nicht der alleinige Weg ist. Wir brauchen einen Mix an Wärmeerzeugungstechnologien. Auch für die Elektromobilität wird gebäudenah erzeugter Strom benötigt.

§ 26 Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes

Die angegebenen Luftwechselraten bei 50 Pa entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Wir schlagen vor, bei Gebäuden ohne raumluftechnische Anlagen eine Luftwechselrate von

höchstens 1,0/h und bei Gebäuden mit raumlufttechnischen Anlagen höchstens 0,6/h zuzulassen. Diese Werte sind in der Praxis bei vernünftiger Detailplanung und sorgfältiger Ausführung wirtschaftlich zu erreichen und verbessern nicht nur die Energieeffizienz, sondern auch die Behaglichkeit und Bauschadensfreiheit.

§ 37 Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme und § 42 Nutzung von Abwärme

Es entfallen Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien und an die Nutzung von Ersatzmaßnahmen, z. B. Anforderungen an Wärmepumpen bei der Nutzung von Geothermie und Umweltwärme (Jahresarbeitszahlen, Wärmemengen- und Stromzähler, Prüfzeichen) oder auch die Voraussetzungen zur Nutzung von Abwärme als Ersatzmaßnahme (z. B. Wärmerückgewinnungsgrad der RLT-Anlage), einschließlich entsprechende Nachweise (Bescheinigungen, Prüfzeichen).

Es wird als unverzichtbar erachtet, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien durch Fachleute/Sachkundige in der Umsetzung begleitet bzw. in der Ausführung entsprechend bestätigt werden muss. Eine alleinige Erklärung des Eigentümers im Rahmen des Erfüllungsnachweises nach § 91 ist hier keinesfalls ausreichend (siehe auch Ausführungen zu § 91).

§ 44 Fernwärme oder Fernkälte

Angesichts der großen Bedeutung der Fernwärme aus KWK-Technologie für den Klimaschutz halten wir es für notwendig im GEG klarzustellen, dass überall dort, wo Fernwärmenetze durch hocheffiziente Anlagen oder regenerative Energien gespeist werden, die Anforderungen an die Kostenneutralität bei der Ablösung von individuellen Heizsystemen gelockert wird. Dies würde auch eine angemessene Verdichtung von Fernwärmesystemen ermöglichen. Fernwärmenetze haben auch im Hinblick auf neue Technologien, wie z. B. Power-to-Heat, eine besondere Bedeutung für die effiziente Wärmeversorgung.

§§ 47, 50, 51 und 52 Anforderungen an bestehende Gebäude

Die Paragraphen zum Gebäudebestand nehmen in unterschiedlicher Form Bezug auf das Erfordernis einer energetischen Sanierung und der Nutzung erneuerbarer Energien, sodass Abgrenzungsprobleme entstehen könnten.

Nach § 52 sieht der Entwurf die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung nur für bestehende öffentliche Gebäude vor. Dies gilt, wenn die Gebäude grundlegend renoviert werden. Diese Anforderung sollte aus unserer Sicht auch auf die Anforderungen an Wohngebäude übertragen werden. Bei grundlegender Sanierung von Wohngebäuden sollte ebenfalls eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung vorgegeben werden, ohne dabei technologische Vorgaben zu treffen. Die Regelung nach § 52 Abs. 6 Nr. 2, die den Ländern diese Möglichkeit gibt, ist nicht hinreichend für eine breite Anwendung erneuerbarer Energien im Gebäudezusammenhang.

§ 48 Verpflichtende Energieberatung

Als Resultat des Klimaschutzgesetzes und des Maßnahmenprogramms wurde die obligatorische Energieberatung eingeführt. Die Pflicht zur Beratung soll bei Verkauf oder bei Änderungen an bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern gelten, bei denen die Einhaltung der EnEV-Anforderungen durch eine energetische Bilanzierung nachgewiesen werden soll. Die Beratung soll vor Beauftragung der Planungsleistungen durchgeführt werden. Wir begrüßen das grundsätzlich. Die Erfahrungen der Kommunen zeigen, dass in der Verbesserung der

Angebote zur Energieberatung von Verbrauchern und Unternehmen großes Potential liegt. Sie zeigen auch, dass unter dem Dach der Kommune – als koordinierende Instanz – eine aufsuchende, zielgruppenspezifische, bedarfsorientierte und technologieoffene Energieberatung der Verbraucher etabliert werden kann. Die Praxisbeispiele aus besonders engagierten Kommunen verdeutlichen, dass eine effektive Energieberatung kosten- und personalintensiv ist. Es bedarf der Unterstützung des Bundes und der Länder, wenn das Energieberatungsmanagement unter dem Dach der Kommune Erfolg haben soll.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass ein solches Beratungsgespräch durch einen Energieberater der Verbraucherzentralen erfolgen muss. Begründet wird dies damit, dass über die Verbraucherzentralen auch kostenlose Energieberatung angeboten wird. Durch die Formulierung im Entwurf wird den Eigentümern jedoch die Wahlmöglichkeit genommen, eine andere Energieberatung als die der Verbraucherzentralen hierfür in Anspruch zu nehmen.

Wir fordern daher, bei der Festschreibung der obligatorischen Energieberatung marktoffen zu formulieren. Es muss sichergestellt sein, dass eine qualifizierte Energieberatung durchgeführt wird. Zur Auswahl der Energieberater sollte hier die für die Förderprogramme des Bundes erstellte Energieeffizienz-Expertenliste zugrunde gelegt werden. Auch etablierte kommunale Angebote durch die Kommune sowie kommunale Unternehmen sollten künftig förderfähig sein. Analog zur Änderung des § 48 muss auch in § 80 Abs. 4 Satz 6 der Bezug zur „Verbraucherzentrale Bundesverband“ gestrichen werden.

§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel und Ölheizungen

Das feste Sticht datum (01.01.1991) sollte durch ein maximales Anlagenalter der Heizkessel (z. B. 25 Jahre) ersetzt werden. Da die Regelung nicht für Niedertemperatur- und Brennwertkessel gilt, erscheint uns dies angemessen. Außerdem wird angeregt, die Obergrenze von 400 kW entfallen zu lassen, da hier besonders große unnötige Wärmeverluste entstehen. Es fehlt jedoch eine angemessene Übergangsfrist (z. B. drei Jahre), um energetisch sinnvolle Planungen durchführen zu können und nicht lediglich die Heizkessel auszutauschen. Gerade im Gebäudebestand gibt es kaum Handlungsspielraum für Kommunen die Energieeffizienz zu verbessern. Hier wäre eine Anpassung der Gesetzgebung wünschenswert, die konkrete, allerdings technologieoffene Vorgaben zu neu zu installierenden Heizungssystemen macht, z. B. mindestens Brennwerttechnik, geringere Vor- und Rücklauftemperaturen, um so die Einbindung erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden voran zu treiben.

Hinsichtlich des neu formulierten Verbots der Neuinstallationen von Ölheizungen, dass wir im Grundsatz begrüßen, wurden einige Bedingungen aufgenommen, die das Verbot einschränken. So sollen beispielsweise auch Hybridlösungen in Neu- und Altbau noch nach 2026 möglich sein. In Kombination z. B. mit Solarthermie wäre dann der Einbau einer Ölheizung weiterhin möglich, selbst wenn ein Gas- oder Fernwärmeanschluss verfügbar ist. Dies erscheint mit Blick auf die Klimaschutzziele fragwürdig. Gleichwohl ist es aus unserer Sicht geboten, gerade für die ländlichen Räume, in denen Gas- und Fernwärmeanschlüsse oft nicht flächendeckend verfügbar sind, Ausnahmetatbestände zur Vermeidung von unbilligen Härten vorzusehen. In jedem Fall ist die Umstellung auf klimafreundliche Heizungssysteme durch gezielte Förderung zu unterstützen.

§ 85 Angaben im Energieverbrauchsausweis

Die Einteilung der Effizienzklasse in den Energieausweisen für Wohngebäude soll vom Endenergie- auf Primärenergiebedarf bzw. -verbrauch erfolgen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die sich aus dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch eines Gebäudes

ergebenden CO₂-Emissionen künftig im Energieausweis anzugeben. Diese Erweiterung des Energieausweises wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine mögliche Neuausrichtung des Anforderungsniveaus in den nächsten Jahren.

Zudem sollten alle Bedarfs- und Verbrauchswerte aus den Energieausweisen in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet werden. Die Kommunen sollten auch ermächtigt werden, diese Daten für energetische Quartierskonzepte sowie Sanierungsfahrpläne verwenden zu dürfen.

§ 88 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise

Erfreulicherweise wurde die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise erweitert, sodass nun ein größerer Personenkreis in die Lage versetzt wird, Energieausweise für Nichtwohngebäude zu erstellen. Unter Absatz 2 a sollte zusätzlich zu den genannten Abschlüssen auch der Studiengang „Verfahrenstechnik“ aufgenommen werden. In dem Studiengang befassen sich die Studierenden mit energetischen und thermodynamischen Vorgängen und sind damit befähigt, einen Energieausweis auszustellen.

§§ 92 und 93 Erfüllungsnachweis, Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung

Die Pflicht zur Abgabe einer Erfüllungserklärung ist begrüßenswert, jedoch werden die Begrifflichkeiten „Nachweis“ und „Bescheinigung, dass die Anforderungen des Gesetzes eingehalten werden“ nicht ausreichend differenziert bzw. einheitlich verwendet. Es ist auch offen, inwiefern Berechnungen Teil der Erfüllungserklärung sind. Eine einheitliche Definition und Verwendung der Begriffe sollte gewährleistet sein, um dem Rechtsanwender den Gesetzesvollzug zu erleichtern. Ebenfalls wäre ein bundeseitig zur Verfügung gestelltes Muster für die Erfüllungserklärung zielführend, dass durch die Länder ggf. ergänzt werden könnte.

§ 95 Behördliche Befugnisse

Aus § 11 Abs. 2 EEWärmeG sollte das Betretungsrecht für die zuständige Behörde übernommen werden, da die Einhaltung energetischer Anforderungen durch die Überprüfung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt ist und die Behörde weiterhin an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gebunden ist.

§ 103 und 107 Innovationsklausel und Quartierslösungen

Die Aufnahme des Quartiersansatzes wird ausdrücklich begrüßt. Die stärkere Betrachtung der Gebäude im Quartier auch aus energetischer Perspektive ist eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Der Quartiersbezug ist in der städtebaulichen Praxis auf kommunaler Ebene etabliert. In unterschiedlichen Kontexten arbeiten die Kommunen mit dem Quartiersbegriff (barrierefreie Quartiere, altersgerechte Quartiere, „Quartiermanagement“ etc.). Auf diesen Erfahrungen der Kommunen in der Handhabung und Entwicklung von Stadtquartieren sollte auch im Sinne der energetischen Sanierung aufgesetzt werden. Die stärkere Ausrichtung auf den Quartierszusammenhang kann Synergiepotenziale aufdecken und ermöglicht eine bessere Abstimmung der zu ergreifenden Maßnahmen zwischen den betroffenen Akteuren. Die Quartiersbetrachtung kann vor allem als Rahmen dafür dienen, sich den Gebäudebestand näher anzuschauen, zu kartieren und weitergehende Maßnahmen im Bereich der Energieberatung und Sanierungsmaßnahmen am Einzelgebäude zu entwickeln.

Die Konzeption der Innovationsklausel (§ 103) hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen erfahren, die ihren Nutzen einschränken. Die Klausel könnte in der Praxis dazu

führen, dass energetische Standards – auch im Neubau – erheblich abgesenkt werden, ohne dass ein erkennbarer klimapolitischer Nutzen generiert wird. Sie produziert überdies bürokratischen Mehraufwand in kommunalen Bauämtern. Nach dem GEG-Entwurf können Bauherren sich beliebige Wege der Nachweisführung durch Gutachter eröffnen lassen. Es fehlen klare Kriterien für die Nachweisführung. Die Nachweise müssen dann durch die lokalen Bauämter geprüft werden, was nicht darstellbar ist.

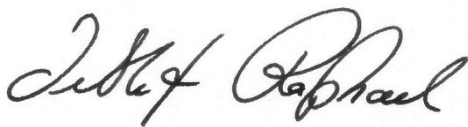
Überdies erlauben die vorgesehenen Berichtspflichten der Bauherren über Investitionskosten und angenommene Energieverbräuche keine Rückschlüsse auf tatsächliche Verbräuche in der Praxis.

Quartiere sind eine zentrale Betrachtungsgröße in einer Stadt. In einem Quartier können neue Versorgungsstrategien erprobt werden. Dafür braucht es passende Unterstützung seitens des Bundes. Wir schlagen daher vor, ausgehend auch vom Förderprogramm Energetische Stadtsanierung, die Erprobung neuer Anforderungs- und Nachweisverfahren in einzelnen, vom Bund betreuten Modellprojekten zu testen.

Auch § 107 ermöglicht gemeinsame Lösungen für die Wärmeversorgung im Quartier. Obgleich die Quartiersbetrachtung ein wichtiger Baustein der Energiewende ist, sei darauf hingewiesen, dass der Bezug zum räumlichen Zusammenhang nicht dazu führen darf, dass Standards für einzelne Gebäude erheblich aufgeweicht werden. Ziel sollte es sein, bessere Möglichkeiten für gemeinsame Nahwärmeversorgungskonzepte in Quartieren zu schaffen unter Beibehaltung der Standards.

Darüber hinaus müssen die Rahmenbedingungen im EEG für Mieterstrommodelle dringend verbessert werden. Mieterstrommodelle sind ein zentraler Baustein für eine dezentrale quartiersbezogene Versorgung und bieten die Chance, zu mehr Dienstleistungsangeboten zu kommen und dadurch die Partizipation an der Energiewende zu erhöhen. Gleichzeitig werden durch Mieterstromprojekte Sanierungsmaßnahmen mit angestoßen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes